

**Stipendiatenvertrag  
im Rahmen  
des Programms  
„Existenzgründungen aus der Wissenschaft“**

Zwischen

der Hochschule oder Forschungseinrichtung.....

(nachfolgend Hochschule oder FuE-Einrichtung)

und

Herrn/Frau .....

(nachfolgend Existenzgründer/in)

wird der nachfolgende Stipendiatenvertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Bewilligungszeitraum .....	3
§ 2 Vertragsgegenstand .....	3
§ 3 Pflichten des Existenzgründers .....	3
§ 4 Höhe des Stipendiums.....	4
§ 5 Auszahlungsmodalitäten.....	4
§ 6 Mentor .....	4
§ 7 Art und Ort der Tätigkeit .....	5
§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung .....	5
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Besondere Vereinbarungen.....	6
§ 11 Schlussbestimmungen.....	6

## **Präambel**

Die Maßnahme EXIST-Gründerstipendium ist Teil des Programms "Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)", das zur Verbesserung des Gründungsklimas an Hochschulen und Forschungseinrichtungen beiträgt. Mit EXIST-Gründerstipendium wird die Vorbereitung innovativer Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Frühphase der Unternehmensgründung, insbesondere die Erstellung eines tragfähigen Businessplans und die Entwicklung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen, mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Die Gewährung des Stipendiums durch die Hochschule/der FuE-Einrichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ihnen entsprechende Zuwendungen aus dem Programm EXIST-Gründerstipendium tatsächlich gewährt werden.

### **§ 1**

#### **Bewilligungszeitraum**

Das Stipendium wird für die Zeit vom ..... bis zum ..... bewilligt. Mit Ablauf dieses Tages endet dieser Vertrag, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

### **§ 2**

#### **Vertragsgegenstand**

Durch das Stipendium soll dem Existenzgründer ermöglicht werden, sich ganz der Verfolgung und Realisierung der Gründungsidee zu widmen. Das Stipendium ist keine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB und kein Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV. Es dient lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts und einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit des Existenzgründers während der Phase der Weiterverfolgung und Realisierung der Gründungsidee.

Ein etwaiges, zwischen dem Existenzgründer und der Hochschule oder FuE-Einrichtung bestehendes Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnis endet durch beiderseitige Unterzeichnung dieses Vertrages (Auflösungsvertrag i.S.v. § 623 BGB) mit Ablauf des dem Beginn des Stipendiums (§ 1) vorausgehenden Tages.

### **§ 3**

#### **Pflichten des Existenzgründers**

Mit der Gewährung des Stipendiums sind folgende Verpflichtungen für den Stipendiaten verbunden:

1. Einsatz der Arbeitskraft im Umfang einer normalen Vollzeittätigkeit für die Weiterentwicklung und Realisierung der Gründungsidee; entgeltliche

Nebentätigkeiten im Umfang von mehr als 5 Stunden pro Woche sind damit nicht zu vereinbaren.

2. Nachweis einer projektbegleitenden Gründungsbetreuung des Existenzgründers durch ein Gründungsnetzwerk, in das die Hochschule/FuE-Einrichtung eingebunden ist.
3. Vorlage eines Coaching-Fahrplans spätestens einen Monat nach Beginn des Stipendiums, aus dem sich der Coaching-Bedarf, die erforderlichen Leistungen des Coaches zeitabhängig strukturiert sowie die weiteren geplanten Qualifizierungsmaßnahmen ergeben.
4. Vorstellung des Zwischenstandes zum Business-Plan gegenüber dem Gründernetzwerk im 5. Monat des Stipendiums, insbesondere mit Darstellungen zum Geschäftsmodell, Markt, Kundennutzen, Alleinstellungsmerkmalen und Wettbewerb.
5. Übersendung des endgültigen Business-Plans im 10. Monat des Stipendiums mit einer Bewertung des Gründernetzwerks oder Coaches an den Projektträger.
6. Auskünfte gegenüber dem Projektträger bzgl. des Gründungsvorhabens und dem Stand der Realisierung auch über die vorgenannten Schritte hinaus.

#### **§ 4**

#### **Höhe des Stipendiums**

Die Höhe des Stipendiums beläuft sich auf monatlich ..... Euro brutto. Damit ist der gesamte Bedarf des Existenzgründers einschließlich einer angemessenen Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit abgedeckt.

#### **§ 5**

#### **Auszahlungsmodalitäten**

1. Voraussetzung für die Auszahlung der monatlichen Raten des Stipendiums ist die Erfüllung der in § 3 dieses Vertrages enthaltenen Verpflichtungen durch den Existenzgründer.
2. Bei Nichterfüllung ist die Hochschule/FuE-Einrichtung berechtigt, weitere monatliche Raten auszusetzen, bis die jeweilige Verpflichtung erfüllt ist.
3. Die Gründung und Aufnahme der geplanten Geschäftstätigkeit während der Förderung durch das Stipendium ist zulässig, darf jedoch bei Beginn des Stipendiums noch nicht erfolgt sein.

#### **§ 6**

#### **Mentor**

Als fachlicher Mentor steht dem Existenzgründer Herr/ Frau..... zur Verfügung. Der Mentor hat die Aufgabe, dem Existenzgründer in fachlichen Fragen, die die Realisierung der Gründungsidee betreffen, Rat zu erteilen, damit die Gründungsidee bis zum Ende des Stipendiums realisiert werden kann. Er ist gegenüber dem Existenzgründer weder in sachlicher noch in sonstiger Hinsicht

weisungsbefugt; der Existenzgründer ist an keinerlei Weisungen des Mentors gebunden.

## **§ 7**

### **Art und Ort der Tätigkeit**

1. Der Existenzgründer ist unbeschadet der Verpflichtungen aus § 3 dieses Vertrages frei, Art und Ort seiner Tätigkeiten, die der Realisierung der Gründungsidee dienen, sowie seine Arbeitszeit zu bestimmen.
2. Die Hochschule/FuE-Einrichtung stellt dem Existenzgründer ihre Einrichtungen, insbesondere einen Arbeitsplatz und technische Apparaturen, nach vorheriger Absprache und im Rahmen ihrer Hausordnung kostenlos zur Verfügung, soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist. Der Existenzgründer ist nicht verpflichtet, diese Apparaturen zu nutzen.
3. Auch wenn sich der Existenzgründer faktisch in ähnlicher Weise wie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Betrieb der Hochschule/FuE-Einrichtung einbringen sollte, wird dadurch weder eine Verpflichtung der Hochschule/FuE-Einrichtung, den Existenzgründer zu beschäftigen, noch eine Verpflichtung des Existenzgründers, für die Hochschule/FuE-Einrichtung oder Bedienstete der Hochschule/FuE-Einrichtung zu arbeiten, noch ein Weisungsrecht der Hochschule/FuE-Einrichtung gegenüber dem Existenzgründer begründet. Soweit der Existenzgründer auf der Grundlage dieses Vertrages arbeitet, erfolgt dies ausschließlich zu dem Zweck, die Gründungsidee weiterzuverfolgen und zu realisieren.

## **§ 8**

### **Kündigung aus wichtigem Grund und Anfechtung**

1. Dieser Vertrag kann von der Hochschule/FuE-Einrichtung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Existenzgründers erwirkt worden ist; in diesem Falle ist die Hochschule/FuE-Einrichtung auch berechtigt, den Vertrag nach § 123 BGB anzufechten mit der Maßgabe, dass bereits erfolgte Zahlungen zurückgefordert werden können.
2. Der Vertrag kann von der Hochschule/FuE-Einrichtung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auch dann gekündigt werden, wenn der Existenzgründer seinen Verpflichtungen aus § 3 nach Fristsetzung bzw. Abmahnung i.S.v. § 314 Abs. 2 BGB nicht nachkommt und/oder durch entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten die Realisierung der Gründungsidee gefährdet ist.
3. Der Vertrag kann von der Hochschule/FuE-Einrichtung aus wichtigem Grund bei einem Widerruf der Bewilligung seitens des Zuwendungsgebers zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Bewilligung endet. Bei einer Änderung der Bewilligungsbedingungen durch den Zuwendungsgeber während der Laufzeit dieses Vertrages kann die Hochschule/FuE-Einrichtung eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bewilligungsbedingungen verlangen.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen sowie zur Anfechtung bleibt unberührt.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Existenzgründer haftet für Schäden, die durch sein schuldhaftes Verhalten der Hochschule/FuE-Einrichtung und/oder Bediensteten und/oder Studenten der Hochschule entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Hochschule/FuE-Einrichtung haftet dem Existenzgründer für solche Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges, der Hochschule/FuE-Einrichtung zurechenbares Verhalten entstehen.

## **§ 10 Besondere Vereinbarungen**

1. Der Existenzgründer versichert, dass für das geförderte Vorhaben weder andere Fördermittel beantragt oder bewilligt worden sind noch andere Fördermittel beantragt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Nach Vertragsbeendigung hat der Existenzgründer alle ihm gegebenenfalls von der Hochschule/FuE-Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Gegenstände ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

....., den .....

.....

.....

.....  
Hochschule/FuE-Einrichtung

.....  
Existenzgründer/in